



Anlage IV

Gebührenkalkulation
für die Jahre 2020 bis 2022
Leichenhallen- und Trauerhallengebühr
- Friedhof Holtwick -

- A. Vorbemerkungen**
- B. Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**
- C. Ermittlung kostendeckender Gebührensätze und Ermittlung des Gebührenaufkommens**
- D. Ermittlung des Kostendeckungsgrades**

A. Vorbemerkung

Bei der Kalkulation der Leichenhallen- und Trauerhallengebühr ist der Maßstab die Anzahl der Nutzungen der Leichenhalle und der Trauerhalle.

Der Kalkulationszeitraum beträgt drei Jahre (2020 bis 2022).

Bei der Festlegung der Gebührensätze für die Benutzung der Leichenhalle und Trauerhalle wurde bis zum Jahr 2010 eine politisch gewollte Unterdeckung in Kauf genommen (*Kostendeckungsgrad mindestens 50 %*). Entsprechend den Regelungen des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Rosendahl 2010 bis 2014 sind ab dem Jahr 2011 vollständig kostendeckende Gebührensätze zu kalkulieren und festzusetzen.

B. Ermittlung der Berechnungsgrundlagen:

1. Aufwand

1.1 Abschreibungen

Abschreibungen erfolgen nach den in der Anlagenbuchhaltung hinterlegten Anlagewerten und Nutzungszeiträumen.

1.1.1 Der Abschreibungen für die Leichenhalle beträgt insgesamt für die Jahre:

2020:	2.214,00 €
2021:	2.214,00 €
2022:	2.214,00 €

Die Erneuerung der Leichenhalle in den Jahren 2017/2018 wurde entsprechend berücksichtigt.

1.1.2 Die Abschreibung des Sargwagens ist zu 50 % zu berücksichtigen. Der Sargwagen ist ab dem Jahr 2014 vollständig abgeschrieben. Im Jahr 2017 wurde der Sargwagenbehang vollständig erneuert. Die Abschreibung beträgt für die Jahre:

2020:	25,50 €
2021:	25,50 €
2022:	25,50 €

1.1.3 Die Abschreibung für das Aggregat beträgt für die Jahre:

2020:	87,00 €
2021:	- €
2022:	- €

Das Aggregat ist ab dem Jahr 2021 vollständig abgeschrieben.

1.1.4 Die Abschreibung für die Kühlzelle beträgt für die Jahre:

2020:	149,00 €
2021:	- €
2022:	- €

Die Kühlzelle ist ab dem Jahr 2021 vollständig abgeschrieben.

1.2 Kalkulatorische Verzinsung

Die Verzinsung erfolgt im Kalkulationszeitraum mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 5,5%.

- 1.2.1 1.2.1 Das Grundstück Leichenhalle Holtwick hat eine Fläche von 574 qm. Der Grundstückswert ist mit 25 % des angrenzenden durchschnittlichen Bodenwertes zum 31.12.2005 (=90,00 €/qm) in die Eröffnungsbilanz 2006 eingegangen. Somit ergibt sich folgender rechnerischer Grundstückswert: $574 \text{ qm} \times 90,00 \text{ €/qm} = 51.660,00 \text{ €} \times 25 \% = 12.915,00 \text{ €}$

Der Zinsbetrag beträgt pro Jahr: 710,00 €

- 1.2.2 Die Verzinsung der Leichenhalle erfolgt mit Beträgen in Höhe von:

2020:	7.000,00 €
2021:	6.878,00 €
2022:	6.757,00 €

Die Erneuerung der Leichenhalle in den Jahren 2017/2018 wurde entsprechend berücksichtigt.

- 1.2.3 Der Sargwaren ist ab 2014 vollständig abgeschrieben. Die Verzinsung für den neu erworbenen Sargwagenbehang beträgt für die Jahre:

2020:	10,50 €
2021:	9,00 €
2022:	7,50 €

- 1.2.4 Die kalkulatorischen Zinsen für das Aggregat betragen für die Jahre:

2020:	2,00 €
2021:	- €
2022:	- €

Das Aggregat ist ab 2021 vollständig abgeschrieben.

- 1.2.4 Die kalkulatorischen Zinsen für die Kühlzelle betragen für die Jahre:

2020:	4,00 €
2021:	- €
2022:	- €

Die Kühlzelle ist ab 2021 vollständig abgeschrieben.

1.3 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen für die Verwaltung wurden nach den Haushaltsansätzen 2020 bis 2022 ermittelt. Für den Bereich Leichenhallen- und Trauerhallengebühr werden 10 % der Personalkosten für den Bereich Friedhof Holtwick angesetzt. Für die Jahre 2020 bis 2022 ergeben sich folgende Werte:

2020:	1.002,00 €
2021:	1.027,00 €
2022:	1.053,00 €

1.4 Leistungsverrechnungen

1.4.1 Die Personalaufwendungen für die Mitarbeiter des Bauhofes und die Hausmeister werden auf der Grundlage des jeweiligen Stundenaufwandes in den Jahren 2011 bis 2015 berechnet. Für den Bereich der Leichenhallen- und Trauerhallengebühr werden 10 % der Personalkosten angesetzt. Es ergeben sich folgende Ansätze:

2020:	1.475,00 €
2021:	1.568,00 €
2022:	1.587,00 €

1.4.2 Interne Leistungen der Produkte „Finanzbuchhaltung“, „Zentrale Dienste“ und „Durchführung gesetzlich vorgeschriebener und übertragener Prüfungen“ werden auf der Grundlage der Haushaltsansätze für die Jahre 2020 bis 2022 anteilig mit 10 % angesetzt angesetzt:

2020:	118,00 €
2021:	117,00 €
2022:	120,00 €

1.5 Unterhaltungsaufwendungen

Für die Unterhaltungsaufwendungen der Leichenhalle werden pro Jahr angesetzt:

2020:	600,00 €
2021:	600,00 €
2022:	600,00 €

Die Werte entsprechen den Haushaltsansätzen 2020 bis 2022.

1.6 Bewirtschaftungsaufwendungen

Die Aufwendungen für die Bewirtschaftung werden mit folgenden Beträgen berücksichtigt:

2020:	3.364,00 €
2021:	3.166,00 €
2022:	3.173,00 €

Die Werte entsprechen den Haushaltsansätzen 2020 bis 2022.

2. Erträge

Hier kommen Leichenhallennutzungen ohne Bestattung in Frage (Fremdinanspruchnahme). Der Ansatz beträgt jährlich:

2020:	800,00 €
2021:	800,00 €
2022:	800,00 €

3. Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes

Aufwand 2020	16.761,00 €
Aufwand 2021	16.314,50 €
Aufwand 2022	16.247,00 €
./. Ertrag 2020 - 2022	- 2.400,00 €
umlagefähiger Aufwand 2020 bis 2022	46.922,50 €

4. Abrechnung der Vorjahre

In dem Kalkulationszeitraum 2020 bis 2020 werden die Jahre 2017 bis 2019 abgerechnet. Die Über-/Unterdeckung aus den Jahren verringert je zu 33,3 % den umlagefähigen Aufwand für die Jahre 2020 bis 2022. Es wird folgende Überdeckung zurückgegeben:

2017-2019	-	<u>8.791,13 €</u>	(Überdeckung)
	-	8.791,13 €	

Der umlagefähige Aufwand beträgt für 2020 bis 2022 somit insgesamt **38.131,37 €.**

C. Ermittlung kostendeckender Gebührensatz

Maßstabseinheit bei der Nutzung der Leichenhalle ist die Zahl der Tage, die der Verstorbene in der Leichhalle aufgebahrt ist. Die Nutzung der Trauerhalle erfolgt einmal am Tage der Beerdigung. Grundlage für die Berechnung der Anzahl der Sterbefälle ist der Durchschnittswert der Jahre 2014 bis 2019.

80 Sterbefälle in 3 Jahren à 3 Tagen Nutzung der Leichenhalle =	240 Nutzungen
80 Sterbefälle in 3 Jahren à 1 Tagen Nutzung der Trauerhalle =	<u>80 Nutzungen</u>
	320 Nutzungen

$$\text{Berechnung Gebührensatz} = \frac{\text{Umlagefähiger Aufwand}}{\text{Gesamtnutzungen}} = \frac{\mathbf{38.131,37 \text{ €}}}{\mathbf{320}}$$

$$= \mathbf{119,16 \text{ €}}$$

Ergibt einen gerundeten Gebührensatz in Höhe von **119,00 €** pro Tag.

Die einzelnen Werte sind noch einmal tabellarisch zusammengefasst.

Leichen- und Trauerhallengebühren 2020 - 2022

Zusammenstellung Gebührenhaushalt

1.	Aufwandsermittlung	2017	2018	2019	2020	2021	2022
1.1	Abschreibungen						
1.1.1	Grundstück	- €	- €	- €	- €	- €	- €
1.1.2	Gebäude	838,00 €	2.532,00 €	2.562,00 €	2.214,00 €	2.214,00 €	2.214,00 €
1.1.3	Sargwagen (50 %)	9,00 €	35,50 €	35,50 €	25,50 €	25,50 €	25,50 €
1.1.4	Aggregat	87,00 €	87,00 €	87,00 €	87,00 €	- €	- €
1.1.5	Kühlzelle	149,00 €	149,00 €	149,00 €	149,00 €	- €	- €
1.2	Verzinsung						
1.2.1	Grundstück	775,00 €	775,00 €	775,00 €	710,00 €	710,00 €	710,00 €
1.2.2	Gebäude	6.040,00 €	8.990,00 €	8.940,00 €	7.000,00 €	6.878,00 €	6.757,00 €
1.2.3	Sargwagen (50 %)	5,50 €	20,50 €	19,00 €	10,50 €	9,00 €	7,50 €
1.2.4	Aggregat	18,00 €	13,00 €	8,00 €	2,00 €	- €	- €
1.2.5	Kühlzelle	31,00 €	22,00 €	13,00 €	4,00 €	- €	- €
1.3	Personalaufwendungen						
	Verwaltung	947,00 €	961,00 €	976,00 €	1.002,00 €	1.027,00 €	1.053,00 €
1.4	Leistungsverrechnung						
1.4.1	Bauhof, Hausmeister	1.139,00 €	1.134,00 €	1.163,00 €	1.475,00 €	1.568,00 €	1.587,00 €
1.4.2	Interne Verrechnungen	132,00 €	131,00 €	133,00 €	118,00 €	117,00 €	120,00 €
1.5	Unterhaltungsaufwendungen	600,00 €	600,00 €	600,00 €	600,00 €	600,00 €	600,00 €
1.6	Bewirtschaftungsaufwendungen	2.696,00 €	2.791,00 €	2.844,00 €	3.364,00 €	3.166,00 €	3.173,00 €
	Summe	13.466,50 €	18.241,00 €	18.304,50 €	16.761,00 €	16.314,50 €	16.247,00 €
2.	Ertragsermittlung						
	Sonstige Erträge	100,00 €	100,00 €	100,00 €	800,00 €	800,00 €	800,00 €
3.	Ermittlung umlagefähiger Aufwand						
	Aufwand	13.466,50 €	18.241,00 €	18.304,50 €	16.761,00 €	16.314,50 €	16.247,00 €
	Ertrag	- 100,00 €	- 100,00 €	- 100,00 €	- 800,00 €	- 800,00 €	- 800,00 €
	umlagefähiger Aufwand	13.366,50 €	18.141,00 €	18.204,50 €	15.961,00 €	15.514,50 €	15.447,00 €

	umlagefähiger Aufwand	13.366,50 €	18.141,00 €	18.204,50 €	15.961,00 €	15.514,50 €	15.447,00 €
4.	Abrechnung Vorjahre *						
	2011 / 2012 = 742,33 €	247,44 €	247,44 €	247,45 €			
	2013 - 2015 = - 8.436,78 €	- 2.812,26 €	- 2.812,26 €	- 2.812,26 €			
	2017 - 2019 = - 8.791,13 €				- 2.930,38 €	- 2.930,38 €	- 2.930,37 €
	umlagefähiger Aufwand	10.801,68 €	15.576,18 €	15.639,69 €	13.030,62 €	12.584,12 €	12.516,63 €

* Überdeckung (-) / Unterdeckung

D. Ermittlung kostendeckender Gebührensatz

Nutzung	Tage	
80 Sterbefälle Leichenhalle	3,0	240,0
80 Sterbefälle Trauerhalle	1,0	80,0
Summe		320,0
umlagef. Aufwand		38.131,37 €
pro Nutzung pro Tag		119,16 €
Gebührensatz gerundet		119,00 €
<i>bisheriger Gebührensatz</i>		142,00 €